

D.

Anträge.

1. In § 21 Ziffer 1 und 3 Neue Fassung die auf die Kirche bezüglichen Zusätze zu streichen.

2. Zu § 73 Neue Fassung Ziffer 8 unter d hinzuzusetzen:

d) über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen oder von Dissidenten,

e) über Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenvorständen und den Vertretern der politischen Gemeinde auf Grund von § 7 des Gesetzes, die Publikation der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend vom 30. März 1868.

Ferner ebenda neu einzufügen:

Ziffer 9. Gegen die Entscheidungen des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums:

a) in streitigen Verwaltungssachen (Kirchengesetz vom 15. April 1873 § 5 Ziffer 18 Absatz 6) die Zusammensetzung des Landeskonsistoriums nach Maßgabe von § 18 des Gesetzes sub D vom 30. Januar 1835 kommt dabei in Wegfall,

b) über Rechtsverhältnisse der kirchlichen Friedhöfe und anderer für den kirchlichen Gebrauch bestimmter Sachen,

c) über die Heranziehung der Verpflichteten zu den Abgaben, Gebühren und sonstigen Leistungen für die evangelisch-lutherische Kirche,

d) über die Wahlen zu dem Kirchenvorstande und der Synode,

e) über Beschränkungen in der Ausübung des Kirchenpatronats und der Stollatur über kirchliche Aemter (Kirchengesetz vom 28. April 1898),

f) über Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung, bei welcher die Interessen der Kirche mit denen der Kirchengemeinde, der politischen Gemeinde, der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder des Kirchenpatrons kollidiren (§ 26 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, § 5 Ziffer 26 des Kirchengesetzes vom 15. April 1878).

3. Hinter § 90 Neue Fassung neuer Paragraph:

„Wird eine vor einer Verwaltungsbehörde angebrachte Sache von dieser oder von der vorgesetzten Behörde der Zuständigkeit wegen an die kirchlichen Behörden verwiesen, oder erachtet die der Kircheninspektion angehörende weltliche Behörde die Zuständigkeit der kirchlichen Behörde für ausgeschlossen, oder nehmen die kirchlichen Behörden eine vor einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgerichte angebrachte Sache für sich in Anspruch, so entscheidet auf Anrufen der Betheiligten über die entstandenen Zweifel das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts (Gesetz über Publikation des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 16. April 1873 § II Absatz). Gegen dessen Entscheidung ist die Anfechtungsklage zulässig.“

Dr. Schill.

Dr. Georgi.